

# **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2023 (GVOBl. 2023, 308), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. 2022, 564), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. 2018, 162), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 18.03.2024 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Fachdienstes Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Leistung**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen.

## **§ 3**

### **Persönliche Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht

einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

#### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt bis zur Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

#### **§ 6 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

## **§ 7 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen/gebührenfreien Leistung. Dies gilt auch für Anträge, die abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gesundheitsamtes vom 24.06.2002, geändert durch Satzung vom 19.06.2006, außer Kraft.

## **§ 10 Personenbezeichnung**

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Rendsburg, 22.05.2024

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer

**Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von  
Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührentabelle)**

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
<b>1</b>	<b>Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz -GDG)</b>	
1.1	(Amts-)ärztliche Bescheinigung <b>ohne</b> Untersuchung	50,00
1.2	(Amts-)ärztliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung und fakultativer Untersuchung	90,00 bis 250,00
1.3	Eingehendes (amts-)ärztliches Gutachten <b>mit</b> Untersuchung nach Zeitaufwand	96,00 bis 500,00
	<b>Anmerkung zu Gebühren-Nr. 1:</b> Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
<b>2</b>	<b>Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten, Laborleistungen und Röntgenleistungen</b>	
	Die von den Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht erfassten Leistungen sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.	
	<b>Anmerkung zu Gebühren-Nr. 2:</b> Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung oder Rücknahme der beantragten Amtshandlung.	
<b>3</b>	<b>Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)</b>	
3.1	Schriftliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	175,00
3.2	Mündliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	250,00
3.3	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.4	Ausstellung der Erlaubnis	200,00
	<b>Anmerkung zur Gebühren-Nr. 3.4:</b> Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
<b>4</b>	<b>Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)</b>	
4.1	Ausstellung einer Todesbescheinigung gemäß § 7 BestattG	82,00
4.2	Entnahme einer Körperflüssigkeit GOÄ Ziffer 102	27,63
4.3	Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung gemäß § 17 Abs. 1 BestattG	82,00 bis 112,00

4.4	Fristverlängerung bei Bestattungen	60,00
4.5	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	120,0 bis 195,00
4.6	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	42,00
4.7	Ausnahmeerteilung oder Ablehnung von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	42,00
4.8	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche gem. § 25 BestattG	42,00
<b>5</b>	<b>Emmissions- und Immissionsmessungen</b>	
	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden entsprechend den unter Ziff. 7 aufgeführten Stundensätzen/Nebenkosten nach Zeitaufwand – je angefangene ½ Stunde – berechnet.	
<b>6</b>	<b>Sonstige Bereiche</b>	
6.1	Ärztliche Verschreibung	10,00
6.2	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
6.3	Impfungen außerhalb der Impfvereinbarung – Reisemedizin	
6.3.1	Schutzimpfungen (intramuskulär, subkutan) GOÄ Ziffer 375	8,39
6.3.2	Schutzimpfungen (oral) GOÄ Ziffer 376	8,39
6.3.3	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung GOÄ Ziffer 377	5,24
6.3.4	Simultanimpfung (aktive und passive Impfung gegen Wundstarrkrampf) GOÄ Ziffer 378	12,59
	<b>Anmerkung zu den Gebühren-Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4:</b> Der Impfstoff wird rezeptiert und muss von den Patienten in der Apotheke selbst bezahlt werden, soweit keine Kostenbefreiung besteht.	
6.3.5	Erstellung eines Impfplanes (bei Impfungen kostenlos)	8,00
6.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gem. Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz. Nr. 217 v. 23.11.1990) und bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen-Raumes	20,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen	12,00
6.6	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	12,00
6.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahme, zur Verfügungstellung von Informationsträgern), sofern nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei	
6.7.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 bis 45,00
6.7.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	30,00 bis 500,00
<b>7</b>	<b>Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten</b> <b>Bei der Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt.</b> <b>Sie betragen zur Zeit:</b>	

7.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. h.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	85,00
7.2	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. g.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	68,00
7.3	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. m.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	57,00
7.4	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehem. e.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	53,00
7.5	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
7.6	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten: Zuschlag von 25 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.7	Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden: Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.8	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter (in der Regel ab 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr morgens sowie an Wochenenden und Feiertagen)	
7.9	Schreibgebühren je angefangene Seite GOÄ Ziffer 95	3,50
7.10	Schreibgebühren je Kopie Ziffer 96	0,18
7.11	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz berechnet. Mindestens pauschal	5,00